

Schulordnung der Kreisschule Oberstufe Untereres Aaretal

Grundsätzliches

Diese Schulordnung enthält nur die Regelungen, die für die gesamte Oberstufe Untereres Aaretal (OSUA) gelten. In den einzelnen Schulhäusern gelten darüber hinaus die jeweiligen Schulhausordnungen mit weiteren detaillierten Regelungen.

Die aktuellen Schul- und Schulhausordnungen sowie die gesetzlichen Grundlagen finden sich auf der Website der OSUA (www.osua.ch).

Schulweg, Verkehrsmittel

Für Fahrräder, Mofas und Kickboards usw. werden auf dem Schulareal Abstellmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese Verkehrsmittel sind dort zu versorgen. Ausserhalb des Schulbesuchs gemäss Stundenplan übernimmt die Schule keine Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler.

Unterrichtsbesuch

Der Schulbetrieb findet von Montag bis Freitag zwischen 07.30 und 18.00 Uhr statt. Die schulfreien Tage oder Halbtage sowie der Ferienplan werden schriftlich und über die Website der OSUA bekannt gegeben.

Angemessene Kleidung

Angemessene Kleidung gehört zu einer respektvollen Haltung. Daher wird grundsätzlich auf Trainingsanzüge (ausser im Sport) und freizügige, provozierende Kleidung verzichtet.

Absenzen, Urlaub

Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten:

- Krankheit oder Unfall des Schülers.
- Tod eines nahen Verwandten

In jedem Fall einer Absenz ist die Schulverwaltung umgehend zu benachrichtigen. Entschuldigungen sind zwingend innert Wochenfrist nach dem Ereignis schriftlich abzugeben. Für alle planbaren Absenzen sind rechtzeitig schriftliche Urlaubsgesuche zu stellen. Wo nichts anderes vermerkt ist, sind Gesuche an die Schulleitung zu richten, welche darüber entscheidet oder sie gegebenenfalls weiterleitet.

| Art und Dauer des Urlaubs | Einreichen des Gesuchs | Bewilligende Stelle |
|---|---|---------------------|
| ** Freier Halbtag pro Quartal (§38 Schulgesetz) und Urlaube bis zu einem ganzen Tag (1) | Mindestens 3 Schultage im Voraus | Klassenlehrperson |
| 2-5 Tage | Mind. 3 Wochen vorher mittels Formular auf Homepage | Schulleitung |
| ab 6 Tage | Mind. 60 Tage vorher mittels Formular auf Homepage | Kreisschulpflege |
| Schnuppertage | eine Woche im Voraus | Klassenlehrperson |
| Schnupperwoche | eine Woche im Voraus | Schulleitung |

- (1)** Ein kumulierter Bezug der freien Halbtage pro Quartal (max. 2 Tage) wird jeweils 1 Woche vor oder 1 Woche nach den regulären Schulferien nicht bewilligt.
- Weitere, planbare Absenzen wie Arztbesuche, Berufsberatung, Schnuppertage sind in der Regel in die schulfreie Zeit oder Schulferien zu legen.

- Die Schülerin / der Schüler muss nach jeder Absenz (bei Urlaub im Voraus) allen Lehrpersonen, bei denen sie / er gefehlt hat (oder fehlen wird), unaufgefordert eine von den Eltern / Erziehungsberechtigten unterzeichnete Entschuldigung beziehungsweise die Absenzenkarte vorweisen und anschliessend der Klassenlehrperson abgeben.
- Die Schülerin / der Schüler muss nach jeder Absenz von länger als 2 Wochen oder auf Verlangen der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

In jedem Falle ist das Nachholen des Lernstoffes und der Hausaufgaben Sache der Schülerinnen und Schüler. Die Eltern / Erziehungsberechtigten tragen die Mitverantwortung dafür, dass der verpasste Unterrichtsstoff aufgearbeitet wird. Entsprechende Angaben dazu können bei den betreffenden Lehrpersonen eingeholt werden.

Dispensationen

Die Dispensation vom Sport- oder Regelunterricht liegt im Falle von Einzellektionen im Ermessen der Lehrperson. Länger dauernde Dispensationen erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulleitung, gegebenenfalls unter Beilage eines Arzzeugnisses. Bewilligungsbehörde ist die Schulleitung. Für langzeitige oder gänzliche Dispensationen ist das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zuständig.

Disziplinar- und Strafmassnahmen

Verstösse gegen die Schulordnung, Nichtbefolgen von Anweisungen von Lehrpersonen, Hauswarten usw. werden geahndet. In der Regel muss ein sinnvoller Arbeitseinsatz geleistet werden und/oder es gilt die Verpflichtung für die Schülerin / den Schüler, das Projekt InSSel oder ähnliche Angebote zu besuchen. Strafen bei leichteren Verfehlungen verhängen die Lehrpersonen. Bei gröberen Verfehlungen sind die Schulleitung und/oder die Kreisschulpflege zuständig. Bei gesetzlich strafbaren Handlungen ist die Jugendanwaltschaft als Strafbehörde zuständig. Als Basis für Disziplinar- und Strafmassnahmen im Einzel- oder Wiederholungsfall gilt das Konzept "Umgang mit Disziplin an der OSUA".

Gebäude, Mobiliar, Material

- Gebäude, Mobiliar und Material gehören den Schulgemeinden oder der OSUA. Für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen werden die Verursacher haftbar gemacht. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial muss auf Kosten der Schüler bzw. deren Eltern / Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

Wichtige Hinweise

- Bei Diebstahl von Schülereigentum übernimmt die Schule keine Haftung.
- Der Konsum von Tabakwaren, Alkohol und Drogen ist für Schüler auf dem gesamten Schulareal und während aller Schulanlässe verboten.
- Waffen und waffenähnliche Gegenstände werden beschlagnahmt und der Sachverhalt wird der Kreisschulpflege gemeldet.
- Roller, Skates, Blades und Ähnliches dürfen nicht in den Schulhäusern verwendet werden.
- Der Gebrauch von Mobiltelefonen und Apparaten zur elektronischen Unterhaltung ist während der Kernunterrichtszeit und innerhalb der Schulhäuser nicht gestattet. Erlaubt ist der Gebrauch nach Schulschluss am Mittag oder Nachmittag ab Bereich der Velostände.
Je nach Art des Regelverstosses können Geräte (bis 1 Tag durch die Lehrperson / bis max. 1 Woche durch die SL) eingezogen werden.
- Eine Anwendung im Unterricht kann durch die Lehrpersonen erlaubt werden.
- Das Verlassen des gesamten Schulareals ist während den Pausen und den Zwischenstunden untersagt.

Versicherung, Schulweg, Unfälle

Die Schülerinnen / Schüler sind durch die obligatorische Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Unfälle sind deshalb von den Eltern / Erziehungsberechtigten der privaten Krankenkasse zu melden, die für die Heilungskosten aufkommt. Falls mit einer Invalidität zu rechnen ist oder die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnt, muss das der Schulverwaltung gemeldet werden, sofern der Unfall während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg erfolgt ist.

Veröffentlichung von Bildern und Aufnahmen jeder Art

- Für die Homepage der Oberstufe Unteres Aaretal und für Medienbeiträge, etc. können Gruppen-Fotos von Schülerinnen/er veröffentlicht werden.
- Fotos von Schülerinnen und Schülern dürfen nur mit deren Einwilligung aufgenommen und veröffentlicht werden. Es gilt das Recht am eigenen Bild.
- Mit Akzeptanz der vorliegenden Schulordnung (Unterschrift) erteilen die Eltern/Erziehungsberechtigten der OSUA die Erlaubnis, Bilder ihrer Tochter / ihres Sohnes, welche einen klaren Zusammenhang mit schulischen Projekten (Projekt- und/oder Themenwochen, Schulsportanlässe, Lager, Schulreisen, etc.) oder Ereignisse (1. Schultag, Zensurfeier, Abschlussfeiern, etc.) haben, zu veröffentlichen. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Wohnortwechsel

Wohnortwechsel und Adressänderungen sind der Schulverwaltung umgehend oder im Voraus zu melden.

Schlussbestimmung

Diese Schulordnung wurde an der Kreisschulpflegesitzung vom 27. Juni 2016 auf das Schuljahr 2016/17 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorangehenden Schulordnungen.

Kreisschulpflege Unteres Aaretal

Thomas Angst
Präsident OSUA



Wir, die Erziehungsberechtigten der Schülerin / des Schülers bestätigen die OSUA-Schulordnung 2016 erhalten und gelesen zu haben. Wir sind damit einverstanden;

Vorname: _____ Name: _____ Klasse: _____
(Schülerin/Schüler) (Schülerin/Schüler)

Ort / Datum: Unterschrift:
(Eltern/Erziehungsberechtigte)

Talon bitte unterzeichnet zurück an Klassenlehrperson bis spätestens am 15. August 2016!